

B e s c h l u s s

Die **I.** Kammer hat am 12.04.2022 durch die ihr angehörenden Richter folgende

Geschäftsverteilung für das Geschäftsjahr 2022

gemäß § 105 BRAO i.V.m. § 21 g GVG einstimmig beschlossen:

I.

Die Zuständigkeit der **I.** Kammer ergibt sich aus der mit dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums des Anwaltsgerichts vom 12.04.2022 erfolgten Zuweisung.

II.

Die Mitglieder der Kammer sind zur Mitwirkung an den Entscheidungen in zwei Sitzgruppen nach folgender Maßgabe berufen:

1. Vorsitzender in allen Sitzgruppen ist der Vorsitzende der Kammer, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.
2. Als Beisitzende Richter wirken mit:
 - a) in der Sitzgruppe **1**: Rechtsanwalt Dr. Krevet, Lörrach,
Rechtsanwalt Markus Kiefer, Oberkirch.
 - b) in der Sitzgruppe **2**: Rechtsanwalt Dr. Wetzel, Überlingen,
Rechtsanwältin von der Heyde, Bad Säckingen.

III.

Die Stellvertretung regelt sich wie folgt:

- a) Vertreter von Rechtsanwalt Kiefer ist Rechtsanwalt Dr. Wetzel. Ist auch Letzterer verhindert, so wird dieser durch Rechtsanwältin von der Heyde vertreten.
- b) Vertreter von Rechtsanwalt Dr. Krevet ist Rechtsanwältin von der Heyde. Ist auch Letztere verhindert, so wird diese durch Rechtsanwalt Dr. Wetzel vertreten.
- c) Vertreter von Rechtsanwalt Dr. Wetzel ist Rechtsanwalt Kiefer. Ist auch Letzterer verhindert, so wird dieser durch Rechtsanwalt Dr. Krevet vertreten.
- d) Vertreter von Rechtsanwältin von der Heyde ist Rechtsanwalt Dr. Krevet. Ist auch Letzterer verhindert, so wird dieser durch Rechtsanwalt Kiefer vertreten.

Im Übrigen gilt die Vertretungsregelung unter Ziff. III. des Geschäftsverteilungsplans des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Freiburg vom 12.04.2022.

IV.

1. Die bei der Kammer anfallenden Verfahren werden auf die Sitzgruppen in der Reihenfolge der Nummerierung der Sitzgruppen verteilt (also Sitzgruppe 1, Sitzgruppe 2, usw.). Der Turnus beginnt im Anschluss an die im Vorjahr zuletzt angefallene Sache mit der Sitzgruppe 1.
Die Geschäftsstelle hat bei jedem anfallenden Verfahren zu vermerken, welche Sitzgruppe zuständig ist.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Verfahren richtet sich die Reihenfolge der Sitzgruppe nach der alphabetischen Reihenfolge (Name des betroffenen Anwalts).

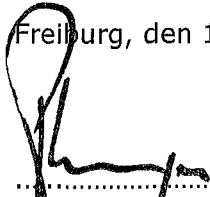
Ergibt sich in einem Verfahren aus dem Gesetz eine abweichende Zuständigkeit (z.B. § 150 III BRAO), so wird bei der Bestimmung der Sitzgruppe dieses Verfahren nicht berücksichtigt.

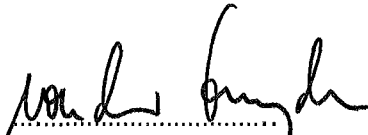
2. Der Vorsitzende bestimmt den Berichterstatter innerhalb der Sitzgruppe.
3. Soweit in anhängigen Verfahren Berichterstatter bereits bestellt sind, bleiben diese auch nach In-Kraft-Treten dieses Beschlusses im laufenden Geschäftsjahr Berichterstatter.
4. Werden Verfahren verbunden, so ist zur Verhandlung und Entscheidung diejenige Sitzgruppe berufen, die für das Verfahren zuständig ist, das zeitlich früher beim Anwaltsgericht eingegangen ist. Bei gleichzeitigem Eingang ist das der Zahl nach zuerst erteilte Aktenzeichen maßgebend; diese Zuständigkeit bleibt auch bei einer Trennung der Verfahren erhalten.
5. Kommt es in einer sachlich zusammenhängenden Rechtssache zu mehreren Verfahren, finden in ihr mehrere Verhandlungen statt oder sind in ihr mehrere Entscheidungen zu treffen, ist ohne Rücksicht auf die Nummerierung nach Ziff. 1 stets diejenige Sitzgruppe zuständig, die erstmals mit der Sache befasst war.
6. Wirkt ein Richter als Vertreter eines anderen in einem Verfahren mit, so bleibt er Mitwirkender, bis das Verfahren erledigt ist; dies gilt auch insoweit, als es sich um die Vertretung in der anderen Kammer handelt.


V.

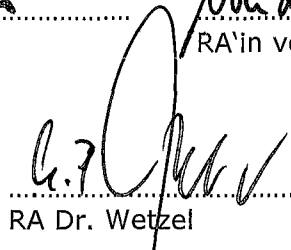
Ein Beisitzer wird durch den Stellvertreter ersetzt, wenn der Beisitzer beim gleichen Landgericht zugelassen ist wie der Angeschuldigte oder Antragsteller.

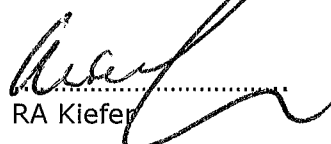
Freiburg, den 12.04.2022


.....
RA Phleps


.....
RA'in von der Heyde


.....
RA Dr. Krevet


.....
RA Dr. Wetzel


.....
RA Kiefer